

Die Regierung
des Kantons Graubünden

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

La Regenza
dil Cantun Grischun

AMTSREGISTRATUR III
AMT FÜR RAUMPLANUNG



Sitzung vom
2. Februar 1993

Mitgeteilt den
9.FEB. 1993

Protokoll Nr.
227

A.

Die Gemeindeversammlung von S o g l i o stimmte am 18. August 1992 einer Teilrevision des Zonenplanes 1:5'000 vom 13. Februar 1986, dargestellt im Teilzonenplan "Danghel - Farzett" 1:1'000, zu.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses erfolgte am 15. Juni 1992. Es sind keine Beschwerden eingegangen.

Mit Schreiben vom 21. Oktober 1992 ersucht der Gemeindevorstand Soglio um Genehmigung der Teilrevision.

B.

Gegenstand der Teilrevision des Zonenplanes 1:5'000, dargestellt im Teilzonenplan "Danghel - Farzett" 1:1'000, bildet die Ausdehnung der zona artigianale Dangal entsprechend der mit RB Nr. 752 vom 13. März 1992 erteilten Rodungsbewilligung.

Die Teilrevision gibt zu keinen Bemerkungen Anlass und kann genehmigt werden.

C.

Lärmschutz

Gemäss Lärmschutzverordnung des Bundes vom 15. Dezember 1986 (LSV) sind den Nutzungszonen die Lärmempfindlichkeitsstufen zuzuordnen. Diese können im Baugesetz (Zonenvorschriften,

Zonenschema) oder in der Legende des Zonenplanes festgelegt werden. Die Gemeinde wurde bereits mit RB Nr. 355 vom 18. Februar 1992 auf dieses Erfordernis hingewiesen. In diesem Sinne ist die Gemeinde erneut anzuweisen, sämtlichen Nutzungszonen umgehend die Lärmempfindlichkeitsstufen zuzuordnen.

D.

Weitere Ergänzungen

Die Gemeinde wird eingeladen, entsprechend dem RB Nr. 355 vom 18. Februar 1992 für die auf Gemeindegebiet liegenden archäologisch schützenswerten Fundstellen und Kulturobjekte in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Behörden geeignete Schutzmassnahmen zu prüfen.

Gestützt auf Art. 37 Abs. 3 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die Teilrevision des Zonenplanes 1:5'000 vom 13. Februar 1986, dargestellt im Zonenplan "Danghel - Farzett" 1:1'000 vom 18. August 1992, wird genehmigt.
2. Die Gemeinde wird angewiesen, umgehend sämtlichen Nutzungszonen die Lärmempfindlichkeitsstufen gemäss Lärmschutzverordnung zuzuordnen.
3. Das Amt für Raumplanung wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses notwendigen Kennzeichnungen im Zonenplan 1:5'000 vom 13. Februar 1986 einzutragen. Die Gemeinde stellt dem Amt für Raumplanung hierfür ihr Originalexemplar zur Verfügung.

4. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
5. Der Gemeindevorstand Soglio wird angewiesen, das Datum und den wesentlichen Inhalt dieses Beschlusses in geeigneter Form bekanntzugeben.
6. Mitteilung an [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Maissen

- Dr. Maissen

Der Kanzleidirektor:

Dr. Riesen

Dr. Riesen